



## IV.

Von dem Aufgelde eines im Jahr  
1714. aufgenommenen Capitals.

## §. 1.

Im Jahre 1714. hat die Reichs-Abtey zu W. bey der verwittibten von H. die Summe von 4000. Rthlr. in Chur- und Fürstlichen Reichsgulden, jeden Rthlr. zu sechzig Stüber Elovisch gerechnet, Lehnbahr aufgenommen, und dafür nicht nur die zu N. gelegenen Erbhöfe verschrieben, sondern anbey versprochen, daß die aufgenommene Summe nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung in der gleichen Chur- und Fürstlichen Dritteln, oder dem Werth solle wiedergegeben, und abgelegt werden.

## §. 2.

Oberwehnte von H. indessen hat diese Schuldschreibung unterm 28ten April 1724. der verwittibten Freyfrauen von H. übertragen, diesemnach der von R. selbige für 3000. (massetausend Rthlr. im Jahr 1739. abschläglichen entrichtet worden) bey der Schwieger-Elterlichen Theilung erhalten, welcher sie endlich am 1sten Augusti 1753. seinem Schwager dem von E. nicht nur wieder übertragen, sondern anbey solches der Abtey W. angezeigt, und zugleich vermeldet, daß er von seinem Schwager

gern die wirkliche indemnisation tam quoad Capitale, quam quoad Interesse empfangen hätte.

## S. 3.

Als nun diesem allem nach die Abtey W. in folgendem Jahre 1754. dem von E. die 3000. Rthlr. ablegen wollen, so hat der von R. da bey angezeigt, daß er bey Uebertragung der Schuldverschreibung das Aufgeld, oder agio sich vorbehalten, und die Abtey also ihme solches abführen, und entrichten müste. Darzu hat die Abtey aber sich keineswegs bequemen wollen, und daher erwehnter von R. wider die beschehende Ablage nicht nur in behöriger Form protestiret, sondern auch die Sache dahier anhängig gemacht. Within ist nach vollführtem Schriftwechsel nunmehr zu untersuchen, und zu erörtern, ob die beklagte Abtey zu Aufführung des Aufgeldes schuldig zu erkennen, oder aber davon loszusprechen seye.

## S. 4.

Wer die Schuldverschreibung einseheth, oder lieseth, muß billigst bewunderen, wie, und mit was für einem Scheine dermalen annoch in Zweifel gezogen werden wolle, was darinnen schon gnugsam entschieden, und abgemachet worden. Wie oben bereits angemerket, führet der dürrer Buchstaben der Schuldverschreibung klärlich bey sich, daß bey der Ablage die in Ehur- und Fürstlichen Drittelen hergeschaffte  
ne

ne Summe in dergleichen Chur- und Fürstlichen Dritteln, oder dem Werth wiedergegeben, und abgelegt werden solle. Wann nun von Seiten der beklagten Abtey nicht widerprochen, sondern vielmehr nachgegeben wird, daß die letzteren 3000. Rthlr. in Chur- und Fürstlichen Dritteln nicht abgelegt worden, so folget ja von selbst, daß wenigstens der Werth müsse wieder gegeben werden. Es verordnet und bestimmet dieses nicht nur die Schuldverschreibung, sondern es erforderet, und verheisset auch alle Recht und Billigkeit. Sollte nemlich der Werth nicht wiedergegeben werden, so würde der Glaubiger so viel, als er vorgestreckt, nicht wieder bekommen, und also die Natur, und Eigenschaft der Liehung um so mehr umgekehret werden; je ausdrücklicher diese forderet, daß so viel, als geliehet, solle wieder gegeben werden.

S. 5.

Die beklagte Abtey will zwar dafür halten, daß das nemliche, oder eben so viel wieder gegeben würde, wann gleichwie der Reichsthaler in der Schuldverschreibung zu 60. Stüber Clevisch angeschlagen worden; also 3000. Rthlr. jeder zu 60. Stüber Clevisch thäten entrichtet werden. Alleine eines Theils ist eine solche Ablage wider den klaren Inhalt der Schuldverschreibung, als worinnen ausdrücklich gesehen, daß, obgleich der Reichsthaler zu 60.

Stüber Clevisch gerechnet, gleichwohl die vorgestreckte Summe in Chur- und Fürstlichen Dritteln, oder dem Werth sollen wiedergegeben werden. Andern Theils ist es auch eine mehr, dann bekannte Sache, daß nicht nur der Preise des Silbers (wie der Autor der praktischen Hindernüssen zc. Bey

MOSER im teutschen Reichs-Archive vom Jahr 1752. Th. 8. Cap. 2. p. 256. anmerket) seit dem Jahr 1726. merklich gestiegen, sondern auch das Mark Silber besonders im Clevischen weit höher, als vorhin ausgemünzet worden. Woraus dann von selbst folgt, daß der dormalige Clevische Stüber an Gehalt, oder Schrot, und Korn nicht so gut, als die vorherigen, mithin auch der Reichsthaler zu 60. dormaligen Clevischen Stüber gerechnet, weit geringer seye, als ein Reichsthaler von 60. alten, oder vorigen Clevischen Stüber.

## §. 6.

Zudeme ist dormalen das Geld überhaupt erhöht, und nach Zeugnisse der Schwäbischen Crayß-Deputation in ihrem Gutachten über das Münzwesen bey

MOSER cit. loc. p. 272.

seit dem Jahre 1737. so vielfältig, und so weit von dem Leipziger Fuß abgegangen worden, daß es nunmehr eine wahre Ohnmöglichkeit scheint, etwas durchgängig gleichförmiges in dem

dem Reiche zu erzielen. Folglich kan nach dem jetzigen Fuß keine Zahlung, sie mag auch in einer Münzsorten bestehen, wie sie auch immer wolle, geschehen, oder es muß der Glaubiger einen merklichen Schaden, und Abgang erleiden.

## §. 7.

Solches mathematisch zu erweisen, bedarf es ein mehreres nicht, als daß man mit denen Chur- und Fürstlichen Drittelen einmal die Probe anlege. Bekannt ist es, daß dieselben vorzeiten nur 30. Kreuzer, oder 20. Stüber gegolten. Nunmehr aber seynd diese, wie ebenfalls bekannt, bis 35. ja gar 37. Kreuzer, oder 25. Stüber gestiegen. Mithin würde der Glaubiger weder so viele Stücke, noch das nemliche Gehalt an Silber wieder bekommen, wann bey der Ablage die Drittelen zu 35. oder 37. Kreuzer sollten gerechnet werden.

## §. 8.

Will diese Prob noch nicht hinlänglich seyn, sondern annoch eine mehrere erforderet werden, so lasset uns eine andere Münzsorten vornehmen, und also sehen, daß die in Chur, und Fürstlichen Drittelen vorgestreckte Summe nunmehr in Louis d'or solle abgelegt werden. Diese, nemlich die Louis d'or seynd vorzeiten zu 5. Reichsthaler, oder  $7\frac{1}{2}$ . Gulden gegangen, nunmehr aber seynd dieselben auf 5. Reichsthaler 30. bis 45. Kreuzer, oder auf 8. Gulden

15. Kreuzer gestiegen. Wann also die Louis d'or nach izzigem Lauf gerechnet, und wieder gegeben werden sollten, so würde der Glaubiger weder so viele Stücke, noch so schwer Gehalt an Gold, als die vorgestreckten Churz und Fürstlichen Drittelen zur Zeit der Liehung ausgemachet, wieder erhalten.

S. 9.

Woraus dann zugleich abzunehmen, wie ohnbillig, ohndentlich, und widersprechend es seye, wann

STRUVE in Syntagm. jurisprud. Exercit.  
16. §. 31.

schreibet: quando de restitucunda pecunia agitur, attenditur valor, qui fuit nummorum, in quibus pecunia data, tempore contractus, ita nimirum, ut siue minutus, siue auctus fuerit valor istorum, tantam summam restituere debitor teneatur, quantam computatione juxta valorem nummorum tempore contractus datorum, instituta accepit, adeoque si auctus sit valor, & idem forte nummorum genus solvatur, debitor deducere possit incrementum, quod veteri accessit aestimationi; sin vero minutus, debeat supplere, ut summa credita conficiatur, & restituatur; zumalen nach solchem Fuß nicht auf die Zeit des Contracts, sondern vielmehr auf die Zeit der Zahlung gesehen, und in dem erstern Fall dem Glaubiger weniger, nemlich an

Gehalt, oder Gold, und Silber, dahingegen in dem andern mehr, als er vorgestreckt, wieder geben würde.

§. 10.

Wie ein solches aber nach denen Rechten, oder Vernunft gebilliget werden wolle, kan ich meines geringfügigen Orts um so weniger er-messen; als niemand zu behaupten sich wird begeben lassen, daß derjenige, welcher zur Zeit, als 16. Loth auf die Marck gegangen, drey Marcke Silbers von einem andern entleh-ner, seiner Schuldigkeit ein vollkommenes Gnu-ge leisten, wann er nachgehends, und wo die Marck auf 14. Loth gesetzt worden, drey dergleichen Marcken, oder drey mal 14. das ist 42. Loth wieder geben wollte. Will man viel-lichte dawider einwenden, daß zwischen die- sen Fällen ein mercklicher Unterschied, und bey dem Gelde zugleich auf den äusserlichen, oder von dem Landesherrn gesetzten Preise zu se-hen seye, so erwidere ich darauf, daß eines Theils der Landesherr das Gewicht der Marck, oder die Anzahl der Loth, und wie viel derer auf eine Marck gehen sollen, ebenfalls zu be- stimmen habe; und andern Theils, daß ordent-licher Weise, sonderheitlich bey dem ausländi- schen Handel nicht nach dem äusserlichen Preise des Geldes, sondern nach dem Gehalt alles abgemessen werde.

## §. 11.

Dieses dahier weitläufig, und gründlich zu erweisen, will weder Zeit, noch Gelegenheit erstatten. Ich übergehe es dahero für diesmal, und kehre zur Sache wieder zurück, wobey zum Schlusse annoch anzuführen, daß gleichwie das Geld obangezeigter massen seit dem Jahre 1726. her so merklich gestiegen, und seit dem Jahre 1737. von dem Leipziger Fuß so weit abgegangen; also der beklagten Abtey zu einem gar geringen Vortheile gereichen möge, wann dieselbe lezlich vorschützen, daß nicht erwiesen, mithin annoch zweifelhaft sey, ob die verwittibte von K. der verwittibten von H. bey Uebertragung der Schuldverschreibung einiges Aufgeld gegeben habe. Immassen die Münz von dem Jahre 1714. bis 1724. keine merkliche Abänderung erlitten, und also gewiß ist, daß die verwittibte von K. die Frau von H. in gutem Gelde befriediget, und abgegütet habe. Gesezt auch, daß mittlerer solchen Zeit eine Abänderung vorgegangen wäre, so könnte dieses jedannoch die beklagte Abtey von allem Aufgelde nicht befreyen, sondern müste dieselbe nichts desto weniger jenes Aufgeld ohnversprechlicher massen abführen, welches wegen der seit dem Jahre 1726. bis dahier erfolgten Münzerhöhung dem Glaubiger zukommet, und gebühret. Ueber diß ist gnug, daß die beklagte Abtey in Befolge der Schuldverschreibung die noch ruckstehende Summe in Ehre und



und Fürstlichen Drittelen, oder dem Werth abzulegen verbunden seye.

## §. 12.

Solchem allem nach lieget zwar zu hellen Tagen, daß von der beklagten Abtey das Aufgeld müsse abgetragen werden; ob selbiges aber dem Klägern, oder dessen Schwagern gebühre, ist eine andere Frage, welche auch eine nähere Entscheidung erforderet. In dem geschehenen Uebertrage wird nicht das mindeste erwähnt, daß bey Uebertragung der Schuldschreibung der Kläger das Aufgeld sich vorbehalten habe. Vielmehr ist darinnen ausdrücklich versehen, daß der Kläger wegen der übertragenen Forderung vollkommen in baarem Gelde befriediget seye. Desgleichen meldet der Kläger in dem an die Abtey erlassenen Schreiben von dem Aufgelde nicht, sondern benachrichtiget nur, daß er die Forderung des 3000. Reichsthaler seinem Schwagern gegen wirklich empfangene indemnisation tam quoad Capitale, quam Interesse zu übertragen bewogen worden. Woraus zwar ordentlich Weise der Schluß zu fassen, daß, gleichwie bey dem Uebertrage von keinem Vorbehalt die mindeste Erwähnung geschehen; also der Kläger mit der Hauptforderung alle daraus entspringenden Nebenforderungen seinem Schwagern zugleich übertragen habe. Immittels da dieser wegen des Aufgeldes sich nicht

meldet, jener hingegen ohnabwendig dabei bestehet, und näher erweisen zu können vorgiebet, daß er bey dem geschehenen Uebertrage das Aufgeld sich ausdrücklich vorbehalten habe; so will es in allen Wegen erforderlich seyn, daß der Kläger zu dem anerbottenen Beweise zugelassen, und angewiesen werde.

## §. 13.

Wannhero dahin zu sprechen: würde Kläger rechtsnützig erweisen, daß er bey der seinem Schwagern gethanen Uebertragung der auf die beklagte Abtey sprechenden Schuldforderung das Aufgeld, oder agio sich vorbehalten habe: alsdann näher ergehen solle, was Rechtsens. Reservatis in finem expensis.

\*\*\*\*\*

## V.

## Von Erkennung der Revision.

## §. 1.

Demnach der von dem Capitulo ad St. A. veranlassete, und unterm 13ten Novembris 1752. abgefassete Rechtspruch dahin ausgefallen, daß dem Freyherrn von G. um die vorgeschlagenen Zeugen abhören zu lassen, ein Terminus peremptorius von sechs Wochen zwar zu präfigiren, immittels aber auch derselbe nach Anlaß Mandati vom 17ten Au-